



**eins energie in sachsen
GmbH & Co. KG [eins]**

Johannisstraße 1
09111 Chemnitz

Leitfaden zum Vergabeverfahren – Phase 2 (Angebotsverfahren)

zur
Ausschreibung

**Neubau 110-kV-Umspannwerk Chemnitz/Rabenstein
Funktionalausschreibung Bau und Elektrotechnik**

Stand: 25.03.2025

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren.

1. Stufe = 1. Phase = Teilnahmewettbewerb

- zugrundeliegende **Unterlagen: Leitfaden 1** sowie Teilnahmeantrag mit seinen Anlagen
- Zeitraum: 01.04.2025 bis 02.05.2025

2. Stufe = 2. Phase = Angebotsphase

- ausschließlich nach Angebotsaufforderung durch den AG
- zugrundeliegende **Unterlagen: Leitfaden 2** mit seinen Anlagen
- Zeitraum: 27.05.2025 bis 24.06.2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Übersicht über das weitere Verfahren	4
II.	Allgemeine Verfahrensangaben	6
1.	Auftraggeber	6
2.	Allgemeine Angaben zum Verfahren.....	6
III.	Vergabebedingungen	6
1.	Verfahrensweise	6
2.	Fragen durch die Bieter	7
3.	Einreichung der Angebote	7
4.	Form der Angebote	7
5.	Zuschlags- und Bindefrist	7
6.	Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen.....	8
7.	Vertraulichkeit	8
8.	Information nicht berücksichtigte Teilnehmer	8
9.	Entschädigung	8
IV.	Leistungsgegenstand	8
1.	Angebotsbestandteile	8
2.	Spezifische Hinweise zu den Angebotsanforderungen	9
3.	Nebenangebote/Änderungsvorschläge	9
VI.	Zuschlagskriterien.....	9
1.	Festlegung der Zuschlagskriterien	9
2.	1. Zuschlagskriterium „Wirtschaftlichkeit“.....	10
3.	2. Zuschlagskriterium „Zeitplan“	11
4.	3. Zuschlagskriterium „Vertragsentwurf“	11
5.	Ermittlung der Gesamtpunktzahl	12
VII.	Anlagen zum Verfahrensbrief	12
VIII.	Rechtliche Hinweise	12

Diesen Leitfaden für die Phase 2 des Verfahren betrifft nur die Bieter, die im vorangegangenen Teilnahmewettbewerb ausgewählt wurden.

Dieser Leitfaden enthält eine Übersicht über das weitere Verfahren (I.), allgemeine Verfahrensangaben (II.), eine Erläuterung der weiteren Vergabebedingungen, soweit sie von denjenigen aus der ersten Phase abweichen (III.), eine detaillierte Beschreibung des Leistungsgegenstands (IV.), eine Auflistung der Anforderungen an die einzureichenden Angebote (V.), die Darstellung der Zuschlagskriterien einschließlich der Bewertungsmaßstäbe (VI.), eine Übersicht über die dem Leitfaden beiliegenden Anlagen (VII.) sowie rechtliche Hinweise (VII.).

I. Übersicht über das weitere Verfahren

Frist zur Angebotsabgabe: **24.06.2025 - 12:00 Uhr**

Abgabeort: Bietercockpit der eVergabe (Start über <https://www.evergabe.de/leistungen-fuer-auftragnehmer/angebote-elektronisch-abgeben>)

Öffnung der Angebote: **im Anschluss an den Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote**

Die Öffnung der Angebote erfolgt nicht öffentlich.

Verhandlung: Ausgewählte Bieter werden nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zur Abgabe eines Angebots aufgefordert und anschließend zu Verhandlungen eingeladen. Der Auftraggeber erwartet die Teilnahme des Hauptansprechpartners/Projektleiters sowie des stellvertretenden Projektleiters und weiterer wichtiger Mitglieder des für die Leistungserbringung vorgesehenen Projektteams. Bei einer Bietergemeinschaft erwartet der AG handlungsbevollmächtigte Vertreter des geschäftsführenden Mitglieds als Verhandlungspartner. Die Zahl der Teilnehmer des Bieters ist auf maximal 5 Personen zu begrenzen. Es ist geplant, die Verhandlungsgespräche in der 30. und 31. KW 2025 durchzuführen. Die genauen Termine werden den ausgewählten Bietern in 28.-29.KW 2025 bekanntgegeben. Wir bitten Sie, diese Termine abzusichern.

Zuschlagserteilung: geplant 08.09.2025

**Ablauf der Bindefrist für
die verbindlichen Ange-
bote:**

30.09.2025

Leistungszeitraum:

Gesamtprojekt:

01.10.2025 – 31.07.2027

Erstellung der Angebote:

Für die Erstellung der Angebote in Phase 2 wird keine Vergütung gewährt.

**Entwürfe und
Ausarbeitungen:**

Unterlagen, die mit den Angeboten in Phase 2 eingereicht werden, verbleiben beim Auftraggeber und werden nicht zurückgegeben.

**Gliederung der Unterla-
gen:**

Die Ausschreibungsunterlagen in Phase 2 bestehen aus diesem Leitfaden samt seiner unter **VII.** aufgeführten Anlagen (0 bis 4). Die Bieter erhalten die vollständigen Ausschreibungsunterlagen für diese Phase 2 mit dem vorliegenden Leitfaden.

Eine vollständige Liste der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen ist im Angebotsvordruck (Anlage 1) enthalten.

II. Allgemeine Verfahrensangaben

1. Auftraggeber

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
Johannisstraße 1
09111 Chemnitz

2. Allgemeine Angaben zum Verfahren

Der Auftraggeber führt nunmehr das Angebotsverfahren für die Vergabe der Leistung für den Neubau des 110-kV-Umspannwerk Chemnitz/Rabenstein, Funktionalausschreibung Bau und Elektrotechnik

Dieses Verfahren basiert auf der EU-weiten Bekanntmachung im Supplement des Amtsblatts der Europäischen Union mit der Referenz-Nr. **eins/25/B01** (nachfolgend: „**EU-Bekanntmachung**“). Gegenstand dieses Leitfadens ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe für die Erbringung der Leistungen im Vorhaben „Neubau 110-kV-Umspannwerk Chemnitz/Rabenstein Funktionalausschreibung Bau und Elektrotechnik.“

Die den Bietern im Verlauf des Verfahrens erteilten weiteren Informationen (Antworten der Auftraggeber auf Fragen der Bieter, sonstige schriftliche Hinweise) sind ebenso wie die Ausschreibungsunterlagen bei der Erstellung des Angebots zugrunde zu legen. Antwortschreiben und Hinweise der Auftraggeber, die die Ausschreibungsunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen den Ausschreibungsunterlagen vor.

Bei den in diesem Leitfaden verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ im Weiteren sowohl natürliche als auch juristische Personen bzw. Bietergemeinschaften gemeint.

III. Vergabebedingungen

1. Verfahrensweise

Wegen der allgemeinen Verfahrenshinweise zu Sprache und Form der Angebote, der Mitteilung von Unklarheiten etc., verweist der Auftraggeber auf den Leitfaden zu Phase 1. Die Ausführungen im Leitfaden Phase 1 zu den Teilnahmeanträgen, gelten auch für die Angebote, sofern sie nicht der Natur der Sache nach nur für Teilnahmeanträge gelten können oder in diesem Leitfaden zur Phase 2 ausdrücklich abweichende Regelungen für die Angebote enthalten sind.

2. Fragen durch die Bieter

Fragen durch die Bieter zum Verfahren und zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über das Bietercockpit **spätestens bis zum 11.06.2025** einzureichen.

Mündlich bzw. telefonisch gestellte Fragen zu den Unterlagen oder dem Auftragsgegenstand werden nicht beantwortet; mündlich bzw. telefonisch erteilte Antworten sind nicht verbindlich.

Die Fragen werden im Bietercockpit zur Beantwortung veröffentlicht. Die Bieter haben sich über alle eingestellten Antworten eigenständig zu informieren und deren Inhalte bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Widersprüche oder Unvollständigkeiten, insbesondere solche, welche Anforderungen, Inhalt und Vollständigkeit der Vergabeunterlagen betreffen, so hat der Bewerber den Auftraggeber umgehend darauf hinzuweisen.

3. Einreichung der Angebote

3.1 Die Bieter haben ihre Angebote elektronisch in deutscher Sprache

bis spätestens **24.06.2025 - 12:00 Uhr**

ausschließlich über das Bietercockpit einzureichen.

3.2 Auf das Erfordernis der Einhaltung der Form und Frist wird ausdrücklich hingewiesen. Nicht fristgerecht eingereichte Angebote oder schriftlich eingereichte Angebote werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

4. Form der Angebote

Für die Form der Angebote gelten die unter **III. 3.** des Leitfadens zu Phase 1 dargestellten Anforderungen.

5. Zuschlags- und Bindefrist

Der Zuschlag soll nach vorläufiger Planung am 08.09.2025 erfolgen. Die **Bindefrist**, bis zu deren Ablauf der Bieter an sein Angebot gebunden sein soll, endet nicht vor dem 30.09.2025 Die Bieter erklären ihre Angebote als verbindlich bis zu diesem Termin.

6. Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen über die bereits geforderten Auskünfte hinaus weitere Angaben darüber zu machen, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

7. Vertraulichkeit

Der Auftraggeber weist nochmals darauf hin, dass die Vergabeunterlagen vertraulich zu behandeln sind. Ein Verstoß des Bieters gegen die Vertraulichkeit stellt eine schwere Verfehlung gegenüber dem Auftraggeber dar, die zum Ausschluss des Bieters führen kann.

8. Information nicht berücksichtigte Teilnehmer

Der Auftraggeber wird die nicht berücksichtigten Bieter entsprechend des gesetzlichen Bestimmungen informieren.

9. Entschädigung

Die Bieter erhalten für ihre Aufwendungen im Verfahren keine Entschädigung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

IV. Leistungsgegenstand

Die zu erbringenden Leistungen sind in einer Funktionalausschreibung (s. Anlage 4, einschließlich Anlagen 4.1 bis 4.6) beschrieben.

V. Anforderung an die Angebote

Damit der Auftraggeber die Angebote der ausgewählten Bieter sinnvoll vergleichen und bewerten kann, muss das Angebot die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Angebotsbestandteile

Das Angebot hat die folgenden Bestandteile zu enthalten (eine vollständige Liste der einzureichenden Unterlagen ist im Angebotsvordruck – Anlage 1 enthalten):

- **Anlage 1** – Angebotsvordruck (ausgefüllt)
- **Anlage 2** – Beschreibung Zeitplan (erstellt durch Bieter)
- **Anlage 3** – Vertragsentwurf (kommentiert)
- **Anlage 4** – Funktionalausschreibung (kommentiert)

2. Spezifische Hinweise zu den Angebotsanforderungen

Da die Phase 2 des Verfahrens ein Verhandlungsverfahren ist, sind Änderungen des Inhalts der Vertragsunterlagen (Anlage 3 Vertragsentwurf) möglich, wenn darüber Einvernehmen zwischen AG und Bieter erzielt wird. Vor diesem Hintergrund können die Bieter Änderungswünsche an den AG herantragen, über die in den Verhandlungen gesprochen werden wird. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sind diese Änderungen jedoch eindeutig durch Verwendung des Überarbeitungsmodus oder (sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein) sonst eindeutig zu kennzeichnen. Nimmt ein Bieter an den Unterlagen Änderungen vor, ohne diese eindeutig zu kennzeichnen bzw. nimmt der Bieter Änderungen an den sonstigen Unterlagen vor, kann er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

3. Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Der Auftraggeber lässt keine Nebenangebote oder Varianten im Vergabeverfahren zu.

VI. Zuschlagskriterien

Der Auftrag wird nach dem bereits durchgeführten Teilnahmewettbewerb im Verhandlungsverfahren nach den Vorgaben der SektVO vergeben.

1. Festlegung der Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der Preis ist dabei nicht allein ausschlaggebend. Der Zuschlag wird gemäß § 52 SektVO auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz hat die Vergabestelle folgende Zuschlagskriterien festgelegt:

Nr.	Zuschlagskriterien	Gewichtung	Berechnungs-/ Bewertunggrundlage	maximale Anzahl Wertungspunkte
1.	Wirtschaftlichkeit	60 %	Formel	60
2.	Zeitplan Hauptangebot	30 %	Termintreue	30
3.	Vertragsentwurf	10 %	Vorteilhaftigkeit (1 - 10)	10
	Summe	100 %		100

2. 1. Zuschlagskriterium „Wirtschaftlichkeit“

Zur Abgabe des preislichen Angebots ist der Angebotsvordruck (Anlage 1 des Leitfadens Phase 2) auszufüllen und rechtsverbindlich durch den Bieter zu unterschreiben.

Das Angebot mit der niedrigsten Gesamtwertungssumme erhält die volle Anzahl von 60 Wertungspunkten. Die übrigen Punkte werden innerhalb eines Korridors vergeben, der sich zwischen der niedrigsten Gesamtwertungssumme und einer rechnerisch ermittelten Gesamtwertungssumme, die 2-fach so hoch ist wie diese, bewegt. Ein Angebot, das um 100 % oder mehr teurer ist als das mit der niedrigsten Gesamtwertungssumme, erhält 0 Punkte.

Die Punktebewertung für dazwischenliegende Gesamtwertungssummen erfolgt über eine lineare Interpolation. Dabei entspricht ein um ein Prozent höherer Preis rechnerisch einem Abschlag von 0,6 Punkten (Bsp.: Ein Angebot, das um 5 % teurer ist, erhält 57 Punkte, eines, das 10 % teurer ist als das günstigste, erhält 54 Punkte; ein um 20 % teureres Angebot erhält 48 Punkte). Es wird kaufmännisch auf volle Punktzahlen gerundet.

Es gilt folgende Formel:

$$f(x_s) = f(x_1) + [(f(x_2) - f(x_1)) / (x_2 - x_1)] * (x_s - x_1)$$

x1	niedrigste Wertungssumme
x _s	Wertungssumme des zu bewertenden Bieters
x2	niedrigste Wertungssumme zweifach
f(x1)	500 Punkte
f(x _s)	Punkte je x _s (gerundet)
f(x2)	0 Punkte

Die für das Zuschlagskriterium „Wirtschaftlichkeit“ relevante Gesamtwertungssumme entspricht den Preisbestandteilen „Hauptangebot lt. funktionaler Leistungsbeschreibung“ und den Optionen 1 und 2.

Die Optionen 3 und 4 werden in dem Zuschlagskriterium „Wirtschaftlichkeit“ nicht berücksichtigt.

3. 2. Zuschlagskriterium „Zeitplan“

Die Bewertung basiert auf den Angaben, die der Bieter bezüglich des von ihm angedachten Zeitplanes (als **Anlage 2.1** dem Angebot beizulegen) abgegeben hat und den Angaben des Bieters zu dem Sachverhalt während der Verhandlung.

Bei der Berechnung des Zuschlagskriteriums „Zeitplan“ wird davon ausgegangen, dass die Erteilung des Zuschlages am **08.09.2025** erfolgt.

Die Bewertung des Zuschlagskriteriums erfolgt entsprechend folgendem Punktesystem:

- Einhaltung Fertigstellungstermin 31.07.2027 - 30 Punkte
- Je angefangene Woche Verzögerung des Fertigstellungstermins - Abzug 3 Punkte

Die Minimalpunktzahl beträgt 0 Wertungspunkte.

Die Anlage gilt nach erfolgreicher Abnahme aller Komponenten als fertiggestellt.

Im Rahmen des Bietergespräches ist der geplante Zeitplan zu präsentieren.

Der Bieter erklärt den angebotenen Zeitplan als verbindlich, so dass der Zeitraum in den Vertrag übernommen werden kann.

4. 3. Zuschlagskriterium „Vertragsentwurf“

Das Zuschlagskriterium „Vertragsentwurf“ bewertet die qualitativen Änderungswünsche und Ergänzungen des Bieters zu Regelungen im vorgelegten Vertragsentwurf (**Anlage 3**) hinsichtlich der vom Auftraggeber eingeschätzten Auswirkungen auf dessen rechtliche oder kommerzielle Stellung.

Der Vertragsentwurf als Word-Datei ist im Änderungsmodus zu bearbeiten, sodass Anpassungen eindeutig nachvollziehbar sind.

Die Bewertung erfolgt anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Punktwerte:

Beschreibung	Anteil an Ge- samtbe- wertung	vorteil- haft für den AG	neutral für den AG	Gering- fügig nachtei- lig für den AG	Erheblich nachteilig für den AG
Auswirkung der Vertrags- änderungen auf den AG	10 %	10 - 8	7 - 5	4 - 2	1 - 0

Es kann eine Maximalpunktzahl von 10 Wertungspunkten erreicht werden.

5. Ermittlung der Gesamtpunktzahl

Die in den einzelnen Zuschlagskriterien erreichten Wertungspunkte werden anhand der Vorgaben in Tabelle VI. 1. am Ende zu einer gewichteten Gesamtpunktzahl für den jeweiligen Bieter zusammengerechnet.

Der Bieter, dessen verbindliches Angebot die höchste Punktzahl aufweist, erhält den Zuschlag.

Bei punktgleichen Angeboten erhält derjenige Bieter den Zuschlag, der den niedrigeren Preis für die Leistung angeboten hat.

VII. Anlagen zum Verfahrensbrief

- **Anlage 0** – Anlagenverzeichnis
- **Anlage 1** – Angebotsvordruck
- **Anlage 2** – Zeitplan (2.1)
- **Anlage 3** – Vertragsentwurf
- **Anlage 4** – Funktionalausschreibung

VIII. Rechtliche Hinweise

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit der Antrag erst nach Zuschlagserteilung zugestellt wird (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Die Zuschlagserteilung ist möglich 10 Tage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail bzw. 15 Tage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post (§ 134 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig,

soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.